

Sitzung: **36. Vollversammlung**

am: 01.12.2012



Thema:

Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner-innenschaften

Sachverhalt:

Die Idee einer sozial gerechten und dabei pluralen Gesellschaft ist eine universale Idee, die alle Lebensbereiche umfasst. Der Landesjugendring Thüringen als Gemeinschaftsprojekt unterschiedlichster Mitgliedsverbände steht hierbei für Teilhabe, Gerechtigkeit und Vielfalt der Lebensentwürfe und wehrt sich dabei gegen jede Art von Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität.

Sicher ist, dass sich in den letzten Jahren die rechtliche und gesellschaftliche Situation gerade von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen verbessert hat. Die positiven Entwicklungen der letzten Jahre dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlich lebenden Menschen bisher keineswegs erreicht ist. Zwar ist durch die Etablierung der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Akzeptanz für Lesben und Schwule in der Gesellschaft deutlich gestärkt worden, jedoch ist sie nur ein wichtiges Zwischenziel. Der weitestgehenden Harmonisierung im Bereich der gegenwärtigen Pflichten in sozialen Notlagen muss nun die volle rechtliche Gleichstellung folgen.

Im Grundgesetz z. B. ist in Artikel 3 die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz verankert. In Absatz 3 werden Diskriminierungsverbote aufgrund des Geschlechts, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaubens und einer Behinderung gesetzt. Im Grundgesetz fehlt aber ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität wie sie bswp. in der Thüringer Landesverfassung (Art. 2 Abs. 3) schon vorhanden ist. Dieses Ungenügen verstärkt die rechtliche und gesellschaftliche Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlich lebenden Menschen. Um die Gleichstellung sexueller Minderheiten dauerhaft zu sichern, ist die Aufnahme des Merkmals der sexuellen Identität in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz richtig und geboten.

Der Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes bietet zudem keinen hinreichenden Schutz vor staatlichen / normativen Benachteiligungen, wie die bisherige Praxis etwa im Einkommensteuerrecht zeigt. Gerade hier brauchen gesellschaftliche, aber auch politische Initiativen, die eine Erweiterung von Artikel 3 Grundgesetz um das Merkmal der „sexuellen Identität“ als Ziel haben, Unterstützung.

Das Eintreten für eine rechtliche Gleichstellung allein ist jedoch nicht ausreichend. Wichtiger noch ist eine lebendige Kultur der Anerkennung und des Respekts in unserer Gesellschaft, in der man ohne Angst verschieden sein kann. Gewalt und Diskriminierung gegen gleichgeschlechtlich orientierte Menschen müssen wirksam bekämpft werden. Den Ressentiments einzelner Bevölkerungsgruppen kann nur durch gesellschaftliche Aktivitäten, aktive Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungsarbeit begegnet werden.

Auch heute noch sind Lesben und Schwule, Bisexuelle, Transgender, trans- und intersexuelle Menschen in Deutschland täglich Diskriminierungen durch Mitbürgern und Mitbürgerinnen

ausgesetzt. Viele homosexuelle Menschen trauen sich aus Angst vor Anfeindungen, Übergriffen und/ oder Beschimpfungen nach wie vor nicht, ihre sexuelle Identität in der Öffentlichkeit oder am Arbeitsplatz preiszugeben.

Nach wie vor wird gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe versagt. Dabei handelt es sich um eine konkrete Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität. Auch für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist sich einzusetzen.

Eingetragene Lebenspartner_innen stehen bereits jetzt in sozialen Notlagen, etwa nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, füreinander ein. Diesen rechtlich auferlegten Pflichten folgt aber kein Ausgleich beispielsweise bei steuerlichen Rechten. Die bestehenden Benachteiligungen von eingetragenen Lebenspartner_innen im Einkommensteuer- oder Erbschaftssteuerrecht sind ungerecht. Hier ist die Bundesregierung in die Verantwortung zu nehmen, die diese bestehende Diskriminierung im (Einkommen-)Steuerrecht beheben muss. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Lebenspartner_innen in sozialen Notlagen an ihre partner_innenschaftlichen Fürsorgepflichten erinnert werden, eine Inanspruchnahme von steuerlichen Vorteilen aber mit dem Verweis auf das Privileg der Ehe verweigert wird.

Familie ist dort, wo Menschen verbindlich füreinander Verantwortung übernehmen wollen und vor allem dort, wo Kinder sind. In unserer Gesellschaft gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Formen des Zusammenlebens, diese Vielfalt erkennen wir an. Nicht der Personenstand, sondern das Kindeswohl muss im Vordergrund stehen. Eine Öffnung des Adoptionsrechts für gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene Lebenspartner_innen ist längst überfällig

Beschluss:

Der Landesjugendring Thüringen e. V. setzt sich auf allen Ebenen aktiv für eine Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner_innenschaften ein. Die betrifft vor allem die rechtliche Gleichstellung auf Landes- und Bundesebene als auch das Eintreten für eine lebendige Kultur der Anerkennung und des Respekts innerhalb der Gesellschaft. Dabei sind entsprechende Initiativen, sei es politischer oder gesellschaftlicher Art zu unterstützen. Der Landesjugendring setzt sich dabei nicht zuletzt für die volle rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren nach dem Grundsatz „gleiche Rechte, gleiche Pflichten“ ein.

Abstimmung:

Ja: 47 Nein: 2 Enthaltung: 9